

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straef.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 107

Bern, 14. Juli 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Horisberger
Gerichtsschreiberin Lauber

Verfahrensbeteiligte

unbekannte Täterschaft

Beschuldigte 1

A. _____

Beschuldigte 2

B. _____

Beschuldigte 3

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

C. _____

Strafkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen Urkundenfälschung, ungetreuer Amtsführung, Verletzung des Amtsgeheimnisses etc.

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 23. Januar 2026 (BM 25 38418/126)



Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 23. Januar 2026 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland das Strafverfahren gegen unbekannte Täterschaft (nachfolgend: Beschuldigte 1), unbekannte Mitarbeitende der A._____ (nachfolgend: Beschuldigte 2) und unbekannte Mitarbeitende des B._____ (nachfolgend: Beschuldigte 3) wegen Urkundenfälschung, ungetreuer Amtsführung, Verletzung des Amtsgeheimnisses und Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung nicht an die Hand. Hiergegen erhob der Strakläger C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 20. Februar 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde und beantragte Folgendes:

1) Das Anfechtungsobjekt sei vollständig aufzuheben.

2) Auf Kosten der Staatsanwaltschaft, mit Rückgriff auf die Fehlbaren.

Mit Verfügung vom 2. März 2026 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren und gewährte den Beschuldigten 2 und 3 sowie der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Generalstaatsanwaltschaft und die Beschuldigte 3 verzichteten mit Eingaben vom 5. resp. 6. März 2026 auf eine Stellungnahme. Die Beschuldigte 2 liess sich innert Frist nicht vernehmen.

2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die als Laieneingabe verfasste Beschwerde erfolgte frist- und formgerecht, womit auf diese grundsätzlich einzutreten ist.

Ob der Beschwerdeführer auch in Bezug auf den Vorwurf der ungetreuen Amtsführung (Art. 314 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]) über ein rechtlich geschütztes Interesse verfügt und er damit zur Beschwerde legitimiert ist, kann vorliegend offengelassen werden, da die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – ohnehin abzuweisen ist.

3.

- 3.1 Mit Eingaben vom 11. November 2025 reichte der Beschwerdeführer Strafanzeige gegen die Beschuldigten 1-3 wegen Urkundenfälschung, ungetreuer Amtsführung, Verletzung des Amtsgeheimnisses und Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung ein. Grundlage für die Vorwürfe bilden die Mahnung und Zahlungserinnerung der Beschuldigten 3 vom 3. November 2025, welche die Beschuldigte 2 als Zahlungsempfängerin aufweist. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Beschuldigte 2 habe sich der Urkundenfälschung und der ungetreuen Amtsführung strafbar gemacht, indem sie die Rechnungen vom 3. November 2025 mit dem Ab-

sender der Beschuldigten 3 erstellt und versendet habe. Damit sei der Eindruck erweckt worden, dass die Rechnungen von der Beschuldigten 3 stammten, welcher jedoch bei Bezahlung der Rechnung die entsprechende Gutschrift nicht zukomme. Die Beschuldigte 3 habe eine Verletzung des Amtsgeheimnisses begangen, indem sie der Beschuldigten 2 unberechtigt Informationen über die «Geschäftsbeziehung» der Beschuldigten 3 weitergeleitet habe. Der Datenschutz sei nicht gewährleistet und die Beschuldigte 2 könne mit den Daten Profiling betreiben. Schliesslich wirft der Beschwerdeführer sämtlichen Beschuldigten vor, sich der Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung strafbar gemacht zu haben, indem sie der Verfassung nicht nachlebten. Konkret beachteten sie den Grundsatz von Treu und Glauben, die Grundrechtsgeltung sowie die Eigentumsfreiheit nicht.

3.2 Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahme wie folgt (vgl. S. 3 f. der angefochtenen Verfügung):

[rechtliche Grundlagen Art. 310 StPO].

Die A. _____ ist gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. I der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN; OrV FIN, BSG 152.221.171) für den Vollzug des Zahlungsverkehrs verantwortlich. Entsprechend werden Forderungen des B. _____ über ein Konto der A. _____ abgewickelt. Gemäss Art. 72 Abs. 1 Bst. b des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BSG 620.0) sind zudem die jeweils zuständigen Stellen der Direktionen, der Staatskanzlei, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft verpflichtet, die finanziellen Ansprüche des Kantons gegenüber Dritten fristgerecht geltend zu machen. Damit erklärt sich die vorliegend unterschiedliche Verantwortlichkeit in Bezug auf die Geltendmachung der Forderung durch das B. _____ einerseits und den Vollzug des Zahlungsverkehrs durch die A. _____ andererseits. Weiter stellt die Weitergabe von Personendaten zwischen Behörden gestützt auf Art. 10 des Datenschutzgesetzes (KDSG, BSG 152.04) kein strafbares Verhalten, insbesondere keine Verletzung des Amtsgeheimnisses dar. Die in seinem Schreiben vom 11.11.2025 getätigten Ausführungen des Privatklägers schildern den gesetzlich vorgesehenen Ablauf des Vollzugs des Zahlungsverkehrs beim B. _____. Eine strafrechtlich relevante Handlung oder Unterlassungen liegt eindeutig nicht vor.

[theoretische Grundlagen bzgl. Eröffnung eines Strafverfahrens].

Der Privatkläger unterliess es in seiner Strafanzeige vom 11.11.2025 gänzlich, auszuführen, inwiefern eine Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung begangen worden sei. Er führte einzig aus, dass einige Leute nicht gewillt seien, der Verfassung nachzuleben. Konkrete Hinweise über eine strafrechtlich relevante Handlung oder Unterlassung, welche über eine pauschale Behauptung hinausgehen, sind im Schreiben des Privatklägers vom 11.11.2025 nicht enthalten. Damit kann folglich kein Tatverdacht begründet werden, welcher die Eröffnung einer Strafuntersuchung rechtfertigen würde. Aus diesen Gründen wird insgesamt kein Verfahren an die Hand genommen.

4.

4.1 Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt sie die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftat-

bestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivil- oder verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten (BGE 137 IV 285 E. 2.3; VOGELSANG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 9 zu Art. 310 StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Vermutungen oder Gerüchte genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteil des Bundesgerichts 6B_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.1 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_178/2017 / 6B_191/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.2.2).

- 4.2 Der Verletzung des Amtsgeheimnisses macht sich nach Art. 320 Ziff. 1 StGB strafbar, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung oder als Hilfsperson eines Beamten oder einer Behörde wahrgenommen hat.
- 4.3 Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, machen sich der ungetreuen Amtsführung nach Art. 314 StGB strafbar.
- 4.4 Nach Art. 251 Ziff. 1 StGB macht sich wegen Urkundenfälschung strafbar, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht.
- 4.5 Der Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung macht sich nach Art. 275 StGB strafbar, wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmässige Ordnung der Eidgenossenschaft oder der Kantone rechtswidrig zu stören oder zu ändern.
- 4.6 Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist (sog. gesetzlich erlaubte Handlung; Art. 14 StGB).
- 5.
- 5.1 Die Nichtanhandnahmeverfügung ist rechters. Die Staatsanwaltschaft hat rechtlich fehlerfrei begründet, weshalb sie kein Strafverfahren gegen die Beschuldigten 1-3 betreffend die angezeigten Delikte an die Hand genommen hat. Die Beschwerdekammer schliesst sich diesen zutreffenden Ausführungen an und verweist darauf (vgl. E. 3.2 hiavor). Wie die Staatsanwaltschaft richtig erwogen hat, sind die Straftatbestände der Verletzung des Amtsgeheimnisses, der Urkundenfälschung, der ungetreuen Amtsführung und der Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung im Zusammenhang mit der Rechnungs- bzw. Mahnungsstellung durch die Beschuldigte 2 (Zahlungsempfänger) eindeutig nicht erfüllt. Es fehlt offensichtlich an

einem hinreichenden Tatverdacht auf eine strafbare Handlung, welche die Anhandnahme eines Strafverfahrens rechtfertigt.

Dem Beschwerdeführer wurde der gesamte Ablauf hinsichtlich Geltendmachung finanzieller Ansprüche des Kantons Bern gegenüber Dritten bereits mehrfach ausführlich erklärt (vgl. beispielsweise Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 25 280 vom 25. März 2026 E. 6.2, BK 24 185 vom 9. Oktober 2024 E. 6.2 ff., BK 24 184 vom 1. Oktober 2024 E. 6.2 ff., BK 24 48 vom 9. Februar 2024 E. 4.9 und BK 23 434 vom 24. April 2024 E. 5.1.3, auf welche weitergehend verwiesen wird). In den zitierten Beschlüssen wurde dem Beschwerdeführer insbesondere aufgezeigt, inwiefern die Weitergabe von Forderungen von Justizbehörden an die Beschuldigte 2 bzw. das Inkasso entsprechender Forderungen durch die Beschuldigte 2 zulässig ist und welches die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind (vgl. insbesondere Art. 8 Abs. 1 Bst. I der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion [OrV FIN; BSG 152.221.171]). Die vorgebrachte (angeblich strafrechtlich relevante) Diskrepanz zwischen der Beschuldigten 3 als Gläubigerin der fraglichen Rechnung und der Beschuldigten 2 als Empfängerin der zu leistenden Zahlung ist gesetzlich vorgesehen und vermag weder einen Anfangsverdacht auf die angezeigten Straftatbestände zu begründen noch das Erlöschen der Forderung infolge Unmöglichkeit (vgl. Art. 119 des Obligationenrechts [OR; SR 220]) zur Folge zu haben. Bezüglich des Straftatbestandes der ungetreuen Amtsführung (Art. 314 StGB) fehlt es zudem bereits am objektiven Tatbestandselement eines Rechtsgeschäftes (vgl. NIGGLI, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 19 und 21 zu Art. 314 StGB, wonach das Einziehen von öffentlichen Forderungen kein privatrechtliches, sondern hoheitliches Handeln darstellt). Gleichermassen hat die Staatsanwaltschaft zutreffend erwogen, dass der pauschale Vorwurf, dass einige Leute nicht gewillt seien, der Verfassung nachzuleben, klarerweise nicht geeignet ist, einen hinreichenden Tatverdacht betreffend den Straftatbestand von Art. 275 StGB zu begründen.

- 5.2 Was der Beschwerdeführer in der Beschwerde vorbringt, verfährt nicht:
 - 5.2.1 Zunächst ist festzuhalten, dass die Nichtanhandnahmeverfügung offensichtlich beide Strafanzeigen des Beschwerdeführers, datierend vom 11. November 2025 betrifft, befinden sich diese doch in den amtlichen Akten BM 25 38418/126 und sind inhaltlich gleich gelagert. Als Tatzeitpunkt der inkriminierten Taten wurde der 3. November 2025 genannt, mithin das Datum der gegenständlichen Mahnung und der Zahlungserinnerung. Das «Corpus Delicti» ist damit entgegen der Meinung des Beschwerdeführers klar und sinngemäss auch genannt.
 - 5.2.2 Wenn der Beschwerdeführer abermals rügt, dass die Staatsanwaltschaft bei Art. 8 Abs. 1 Bst. I OrV FIN irre, wird auf E. 5.1 hiavor verwiesen. Die Einwände, wonach sich die Beschuldigte 2 nur um den ausgehenden Zahlungsverkehr des Kantons zu kümmern habe und zu ihren Aufgaben das Forderungs-Inkasso nicht gehöre, sind falsch. Art. 8 Abs. 1 Bst. I OrV FIN wird von der Staatsanwaltschaft richtig angewandt und der Beschwerdeführer vermag aus dem Umstand, dass das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt seine Forderungen offenbar selbst geltend macht, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Die Staatsanwaltschaft hat denn auch ausgeführt, welche rechtliche Bestimmungen – Art. 8 Abs. 1 Bst. I OrV FIN – die Be-

schuldigten 1-3 korrekt angewandt haben. Eine Verletzung der Gewaltenteilung liegt damit nicht vor.

- 5.2.3 Das vom Beschwerdeführer erwähnte Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02) ist hier nicht einschlägig (vgl. Art. 2 Abs. 1 und 2 RHG, wonach dieses Gesetz für die dort genannten Register gilt). Massgebend ist Art. 10 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04). Die Weitergabe von Personendaten zwischen Behörden gestützt auf Art. 10 KDSG stellt dabei kein strafbares Verhalten, insbesondere keine Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 312 StGB) dar (vgl. dazu bereits den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 25 477 vom 11. Mai 2026 E. 4.8).
- 5.2.4 Der Beschwerdeführer hat es auch in der Beschwerde unterlassen, konkrete Anhaltspunkte bezüglich Art. 275 StGB darzutun. Es reicht entgegen seiner Ansicht gerade nicht aus, einzig geltend zu machen, die Gewaltenteilung sei durch die Rechnungstellung verletzt worden. Entsprechende Ermittlungshandlungen der Staatsanwaltschaft haben erst zu erfolgen, soweit hinreichende Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung vorliegen. Solche sind vorliegend nicht auszumachen. Damit liegt denn auch keine «Arbeit in dubio pro reo» vor.
- 5.3 Insgesamt vermag der Beschwerdeführer weder mit seinen Strafanzeigen noch mit seiner Beschwerde konkrete Anhaltspunkte für einen hinreichenden Tatverdacht darzulegen, womit die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses, Urkundenfälschung, ungetreuer Amtsführung und Störung der verfassungsmässigen Ordnung zu Recht nicht an die Hand genommen hat (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO).

6.

- 6.1 Der Beschwerdeführer beanstandet weiter, dass die Staatsanwaltschaft für die vom Kanton getragenen Verfahrenskosten im Umfang von CHF 200.00 auf ihn Rückgriff genommen hat und diesen wie folgt begründet (vgl. S. 3 f. der Nichtanhandnahmeverfügung):

[rechtliche Grundlagen Art. 420 Bst. a StPO].

Vorliegend erstattete der Privatkläger erneut Strafanzeige im Zusammenhang mit Rechnungen des B._____. Ihm wurde schon in unzähligen Nichtanhandnahmeverfügungen die zur Diskussion stehenden Tatbestandsvoraussetzungen der Urkundenfälschung, der ungetreuen Amtsführung, der Verletzung des Amtsgeheimnisses und der Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung ausführlich erläutert. Er hätte demnach wissen müssen bzw. leicht erkennen können, dass durch die angezeigten Sachverhalte keine Straftatbestände erfüllen und keine Untersuchung eröffnet wird. Stattdessen konstruiert der Privatkläger Strafbarkeiten mit fadenscheinigen, eindeutig unhaltbaren Begründungen, indem er den Beschuldigten wider besseres Wissen Urkundenfälschung, ungetreue Amtsführung, Verletzung des Amtsgeheimnisses und Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung unterstellt. Seine Behauptungen sind offensichtlich ungeprüft und grobfahrlässig erfolgt. Entsprechend wird für die vom Kanton getragenen Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 200.00 auf den Privatkläger Rückgriff genommen (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 6.2 Gemäss Art. 420 Bst. a StPO kann der Kanton für die von ihm getragenen Kosten auf Personen Rückgriff nehmen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt haben. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gibt diese Bestimmung dem Staat die Möglichkeit, auf jene Personen Rückgriff zu nehmen, die ihm vorsätzlich oder grobfahrlässig Kosten wie Verfahrenskosten oder Entschädigung und Genugtuung an die beschuldigte Person verursacht haben. Angesichts des Interesses der Allgemeinheit, dass strafbare Handlungen auch durch Private zur Anzeige gebracht werden, sollte der Staat nur mit Zurückhaltung von der Möglichkeit des Rückgriffs gemäss Art. 420 Bst. a StPO Gebrauch machen. Trotzdem entspricht es dem Gebot von Recht und Billigkeit, die Verfahrenskosten, Entschädigungen und Genugtuungen derjenigen Person aufzuerlegen, die ohne hinreichende Grundlage oder aus bösem Willen ein Verfahren verursacht hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_620/2015 vom 3. März 2016 E. 2.2 mit Hinweisen; DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, a.a.O., N. 7 zu Art. 420 StPO mit Hinweisen).
- 6.3 Die Einwände des Beschwerdeführers vermögen auch diesbezüglich nicht zu überzeugen. Wenn er vorbringt, dass er nicht habe wissen oder ahnen müssen, wie das Verfahren ausgehe, da die Verdachtsmomente offensichtlich seien (fakturierendes Amt ≠ Zahlstelle), muss er sich entgegenhalten lassen, dass er die Rechnungsstellung durch die Beschuldigte 2 bereits mehrmals angezeigt und es sich hierbei offensichtlich jeweils um dieselben Vorwürfe gehandelt hat, wie er sie auch mit den gegenständlichen Strafanzeigen erhebt. Soweit er vorbringt, seine Anzeige sei nicht grobfahrlässig gewesen, ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer die Inhalte der erneut angezeigten Straftatbestände der Urkundenfälschung (Art. 251 StGB), der ungetreuen Amtsführung (Art. 314 StGB) und der Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB) unbestrittenermassen bereits wiederholt erläutert worden sind. Kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 ausdrücklich auf die möglichen Kostenfolgen wiederholter, offensichtlich unbegründeter Strafanzeigen hingewiesen worden ist, was gerichtsnotorisch ist und vom Beschwerdeführer bereits in früheren Verfahren nicht in Abrede gestellt worden ist. Gleichwohl reichte er am 11. November 2025 erneut inhaltlich ähnlich gelagerte, offensichtlich unbegründete Anzeigen ein. Unter diesen Umständen ist mindestens von grober Fahrlässigkeit seitens des Beschwerdeführers auszugehen (vgl. zum Ganzen hinsichtlich des Beschwerdeführers auch schon Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 24 185 vom 9. Oktober 2024 E. 7.1-7.4, BK 24 184 vom 1. Oktober 2024 E. 7.1-7.4, BK 23 434 vom 24. Oktober 2024). Es mag zutreffen, dass die Anzeigen den formellen Anforderungen bezüglich Nennung der angezeigten Personen, Begehren und mutmasslicher Tathergang entsprechen. Dies ändert indes nichts daran, dass sie inhaltlich ohne hinreichende Grundlage ergingen, was dem Beschwerdeführer bereits betreffend frühere, inhaltlich weitgehend gleiche Anzeige einlässlich aufgezeigt worden ist. Die Straftatbestände der Irreführung der Rechtspflege (Art. 304 StGB) oder der falschen Anschuldigung (Art. 303 StGB) müssen zudem entgegen der Meinung der Beschwerdeführer für einen Rückgriff nicht erfüllt sein.
- 6.4 Der verfügte Rückgriff im Umfang von CHF 200.00 erweist sich damit als rechtmässig.

7. Demnach ist die Beschwerde unbegründet und abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der unterliegende Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00 (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zuzufolge seines Unterliegens hat er keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Die Beschuldigte 3 ist im Beschwerdeverfahren nicht anwaltlich vertreten und die Beschuldigte 2 hat sich nicht vernehmen lassen. Ihnen sind demnach von vornherein keine entschädigungswürdigen Nachteile entstanden (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO). Auch ihnen ist somit keine Entschädigung zuzusprechen.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es werden keine Entschädigungen gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Strafläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
 - der Beschuldigten 2 (per Einschreiben)
 - der Beschuldigten 3 (per Kurier)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt D. _____ (mit den Akten – per Kurier)

Bern, 14. Juli 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Lauber

i.V. Gerichtsschreiber Pittet

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.